

Bedingungen für das Produktgeschäft

1. Allgemeines

- 1.1 Der Umfang, die Quantität, Qualität, Funktionalität und technische Spezifikationen der von WEISS zu liefernden Produkte, Ausstattung, Dokumentation, Software oder zu erbringenden Werk- und/oder Dienstleistungen („**Lieferungen**“), ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von WEISS oder dem zwischen dem Kunden und WEISS geschlossenen Vertrag.
- 1.2 Das Angebot von WEISS mit diesen Geschäftsbedingungen und die in dem Angebot ausdrücklich als Teil des Vertrages aufgeführten sonstigen Unterlagen stellen zusammen die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien („**Vertrag**“) dar. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als WEISS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Sämtliche Rechte am geistigen Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an den Lieferungen, an allen von WEISS in Verbindung mit diesem Vertrag zur Verfügung gestellten Dokumenten („**Dokumente**“) und der gesamten Software, Hardware, dem gesamten Know-how („**geistiges Eigentum**“) und sonstigen in Verbindung mit den Lieferungen und den Dokumenten zur Verfügung gestellten Gegenstände sind und verbleiben ausschließliches Eigentum von WEISS, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit zwingendes Recht nachfolgende Beschränkung nicht verbietet, darf der Kunde die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren und muss sicherstellen, dass Dritte die Lieferungen oder Teile davon nicht zurückentwickeln, dekompileieren oder reproduzieren.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Dokumente unverändert und in dem für den Betrieb und die Routinewartung der Lieferungen notwendigen Umfang durch kundeneigenes Personal zu verwenden, sofern WEISS dem Kunden nicht schriftlich weitergehende Rechte einräumt.
- 2.3 Soweit die Lieferungen Software von WEISS enthalten, wird diese Software nach den in der Software-Dokumentation, in der Software selbst oder in beigefügten Lizenzbedingungen enthaltenen Bestimmungen („**Anwendbare Software Bedingungen**“) lizenziert. Die Anwendbaren Software Bedingungen gelten vorrangig vor den in dieser Ziffer 2 enthaltenen Bedingungen. Die Software wird im Objektcode ohne Quellcode geliefert. WEISS gewährt dem Kunden das nicht-exklusive Recht zur Nutzung der Software gemäß der Beschreibung in den Anwendbaren Software Bedingungen oder, falls solche Bedingungen nicht gestellt werden, für den Zweck des Betriebs und der Wartung der Lieferungen.
- 2.4 Die Lieferungen können Lizenzsoftware Dritter enthalten. Soweit für die Lizenzsoftware besondere Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers gelten, stellt WEISS dem Kunden diese Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Der Kunde hat die Lizenzbedingungen des jeweiligen Lizenzgebers einzuhalten.
- 2.5 Soweit die Software Open-Source-Software („**OSS**“) enthält, stellt WEISS die geltenden OSS-Lizenzbedingungen zusammen mit den Lieferungen zur Verfügung. Die OSS-Lizenzbedingungen gelten vorrangig vor diesem Vertrag. In der Software-Dokumentation befinden sich Einzelheiten zu in den Lieferungen enthaltener Drittsoftware und OSS (z.B. README_OSS).
- 2.6 Die in Ziffer 2 gewährten Rechte sind auf Dritte nur zusammen mit dem Eigentum an den Lieferungen auf Dritte übertragbar.
- 2.7 Unbeschadet des geistigen Eigentums des Kunden und im Rahmen der anwendbaren Gesetze dürfen WEISS und seine verbundenen Unternehmen für eigene Unternehmenszwecke jegliche

in Verbindung mit den Lieferungen empfangene Daten sammeln, nutzen, ändern und kopieren. Sämtliche rechtliche Verpflichtungen bezüglich persönlicher Daten bleiben hiervon unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und aller anderen zusätzlichen Gebühren (wie z.B. Lagerung, Inspektionen durch Dritte), soweit nicht anderweitig vereinbart. Der vom Kunden für die Lieferungen nach diesem Vertrag zu zahlende Preis wird als „**Vertragspreis**“ bezeichnet.
- 3.2 Der Vertragspreis beinhaltet nicht ggf. anfallende indirekte Steuern (wie Vermögens-, Lizenz-, Umsatz-, Gebrauchs-, Mehrwert- oder ähnliche Steuern) und/oder Zölle oder öffentliche oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, Steuern, Zölle, öffentliche oder sonstige Abgaben welche WEISS bezüglich der Lieferungen auferlegt werden, zu bezahlen oder zu erstatten. Sämtliche Zahlungen erfolgen ohne Abzug (z.B. Abzug von Quellensteuer) innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung auf das von WEISS genannte Bankkonto. Ist der Kunde aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abzug vorzunehmen, so erhöht sich die zu zahlende Summe derart, dass WEISS einen Nettobetrag in Höhe des Betrags ohne den Abzug erhält. Der Kunde legt WEISS innerhalb eines angemessenen Zeitraumes entsprechende Nachweise der zuständigen Behörden vor, die in Verbindung mit den Zahlungen stehen.
- 3.3 Unbeschadet sonstiger Rechte kann WEISS Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen.
- 3.4 Jede Partei ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Forderungen der jeweils anderen Partei ohne Aufrechnungen, Gegenforderungen, Abzüge oder Einbehalte jeglicher Art zahlen, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz

- 4.1 Ist WEISS an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine für die Erbringung von (Teil-) Lieferungen durch Dritte oder durch unterlassene, verzögerte oder fehlerhafte Mitwirkungshandlungen bzw. Obliegenheiten des Kunden gehindert, verschieben sich die Termine um einen angemessenen Zeitraum. Dies umfasst insbesondere auch die Zurverfügungstellung erforderlicher Unterlagen (z.B. Genehmigungen und Freigaben), die fristgerechte Leistung aller durch den Kunden oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten.
- 4.2 Soweit zumutbar, kann WEISS die Lieferungen in Teilen erbringen und ist berechtigt, entsprechende Teilrechnungen zu stellen.
- 4.3 Hält WEISS den vereinbarten endgültigen Liefertermin aus Gründen, die WEISS allein zu vertreten hat, nicht ein, so ist der Kunde berechtigt, von WEISS pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen für jede vollendete Woche des Verzugs zu verlangen, in der dem Kunden infolge dieses Verzugs Verluste entstanden sind. Der wegen Verzugs zu zahlende pauschalierte Schadensersatz ist begrenzt auf 5 % des Preises für den verzögerten Teil der Lieferungen; er übersteigt jedoch keinesfalls 5 % des gesamten Vertragspreises.
- 4.4 Weitergehende und andere Ansprüche und Rechte des Kunden gegen WEISS wegen Verzugs als die ausdrücklich in Ziffer 4 und in Ziffer 15, 2 a) genannten, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 4.5 Im Falle von Lieferverzögerungen, die auf das Verhalten des Kunden, seiner Vertragspartner oder anderer vom Kunden beauftragter Dritter zurück zu führen sind, hat der Kunde WEISS alle

angemessenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die aufgrund dieser Verzögerung entstanden sind.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 5.1 Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlusts der Lieferungen oder Teilen davon geht bei Zustellung auf den Kunden über.
- 5.2 Die Lieferungen gelten als zugestellt, wenn und sobald der Kunde die Annahme der Zustellung ohne wichtigen Grund versäumt. In diesem Fall können die Lieferungen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert und versichert werden; etwaige Zahlungen werden fällig. Dieselben Folgen gelten für den geplanten Liefertermin, wenn die Auslieferung aus dem Kunden zuzurechnenden Gründen verschoben wird.

Das Eigentum an sämtlichen Teilen der Lieferungen verbleibt bei WEISS, bis WEISS die vollständige Zahlung für diesen Teil der Lieferungen erhalten hat.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 „**Ereignisse höherer Gewalt**“ sind Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei oder ihrer Subunternehmer liegen, die nicht durch Anwendung der in der Branche üblichen Sorgfalt hätten verhindert werden können und die dazu führen, dass eine Partei („**betroffene Partei**“) ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann oder dass sie die vollumfängliche oder teilweise Erfüllung nach diesem Vertrag nur verzögert leisten kann. Ereignisse höherer Gewalt umfassen u.a. kriegerische Handlungen, Aufstände, innere Unruhen, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemien, Streiks, Ausschließungen, Angriffe auf das IT-System von WEISS (wie Virenangriffe, Hackerangriffe), Nichterteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen, oder sonstige Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder Embargos oder sonstige Sanktionen.
- 6.2 Bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt verstößt die betroffene Partei solange und soweit nicht gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie dies zur Bewältigung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erforderlich ist.
- 6.3 Die betroffene Partei benachrichtigt die jeweils andere Partei zeitnah über das Ereignis höherer Gewalt und ihre davon betroffenen Verpflichtungen.
- 6.4 Dauern ein oder mehrere Ereignisse höherer Gewalt und deren Auswirkungen in Summe länger als 180 Tage an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei bezüglich des noch nicht bereitgestellten Teils der Lieferungen zu kündigen. In Bezug auf den noch nicht bereitgestellten Teil der Lieferungen ist WEISS zur Erstattung seiner unvermeidbaren Kosten als Folge der Kündigung durch den Kunden berechtigt.

7. Verpflichtungen des Kunden

- 7.1 Der Kunde beantragt alle für die Inbetriebnahme, Abnahme und Nutzung der Lieferungen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben und holt diese ein.
- 7.2 Option Cybersecurity Der Kunde ist allein verantwortlich für die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden ganzheitlichen Security-Konzepts, welches die Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke, für die die Lieferungen und Leistungen erbracht werden, vor Cyberbedrohungen schützt. „Cyberbedrohung“ ist jeder Umstand oder jedes Ereignis mit nachteiligen Auswirkungen auf Anlagen, Systeme, Maschinen und Netzwerke durch unbefugten Zugriff, Zerstörung, Offenlegung, und/oder Modifizierung von Informationen, „Denial of Service-Angriffe“ oder vergleichbare Szenarien.

Ein solches Konzept sollte u.a. Folgendes beinhalten:

- a) die Installation von Updates, sobald diese zur Verfügung stehen. „Update“ ist jede Software, die hauptsächlich Korrekturen von Softwarefehlern („Bugfixes“), Behebungen von Schwachstellen („Patches“) und/oder minimale Erweiterungen oder Verbesserungen der Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, jedoch keine signifikanten, neuen Eigenschaften enthält. Die Verwendung von Versionen, die nicht mehr unterstützt werden, und eine nicht durchgeführte Installation der neuesten Ausgabestände kann die Gefährdung des Kunden durch Cyberbedrohungen erhöhen;
 - b) die Befolgung von Sicherheitshinweisen und die Durchführung von anderen damit zusammenhängenden Maßnahmen, die u.a. unter <http://www.siemens.com/cert/en/cert-security-advisories.htm> veröffentlicht sind;
 - c) regelmäßige Überprüfungen auf etwaige Sicherheitslücken in der Hard- und/oder Software der Lieferungen und Leistungen, wobei (i) diese nicht ausgeführt werden, während die Service-Objekte in Gebrauch sind, (ii) die Systemkonfiguration und die Sicherheitsstufe von jeglichen Teilen der Service-Objekte nicht geändert werden; und (iii) falls der Kunde Schwachstellen identifiziert, sich dieser mit WEISS abstimmt, die Annahme der Serviceleistungen nicht verweigert sofern WEISS die Schwachstelle als irrelevant einstuft und die Schwachstelle nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von WEISS offenlegt;
 - d) Implementierung und Aufrechterhaltung einer Kennwortrichtlinie nach dem neuesten Stand der Technik;
 - e) dass die Anlagen, Systeme und Maschinen des Kunden und die Hardware und/oder Software der Lieferungen und Leistungen nur dann mit dem Unternehmensnetzwerk oder dem Internet verbunden werden, wenn und soweit eine solche Verbindung erforderlich ist und nur, wenn geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Firewalls, Netzwerk-Client-Authentifizierung und/oder Netzwerksegmentierung) vorhanden sind, und die Vorgaben des jeweiligen Herstellers erfüllt sind;
 - f) die Minimierung des Risikos einer Malware-Infizierung (z.B. durch Inhalte von USB-Speichermedien und anderen angeschlossenen Wechseldatenträgern) durch Malware-Scanner oder andere geeignete Schutzmaßnahmen
- 7.3 Der Kunde ist für die Aufbewahrung und Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie der Batterien auf eigene Kosten gemäß den am Einsatzort geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 7.4 Sofern sich Lieferungen wegen Umständen verzögern, für die WEISS nicht verantwortlich ist, zahlt der Kunde WEISS alle aus dieser Verzögerung entstehenden zusätzlichen Kosten.

8. Änderungen

Werden geltende Gesetze, Regelungen und Vorschriften, technische Normen und Leitfäden und von Gerichten oder Behörden erlassene Entscheidungen oder richterliche Hinweise nach dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geändert oder ergänzt, ist WEISS zur Anpassung des Vertrages, vor allem des Vertragspreises, der Zeitpläne und des Lieferumfangs berechtigt, soweit dies notwendig ist, um aus diesen Änderungen folgende Nachteile oder zusätzliche Anforderungen auszugleichen.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2, wird ein „Mangel“ als jede Abweichung der Beschaffenheit der Lieferungen von den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages aufgrund von Umständen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, definiert („Mangel“).
- 9.2 Als Mängel gelten insbesondere nicht:

- a) Abweichungen aufgrund von natürlicher Abnutzung oder übermäßiger Beanspruchung
- b) Abweichungen infolge unsachgemäßen Betriebs; Nichtbefolgung von Anweisungen oder Empfehlungen in Betriebs- oder Wartungshandbüchern und anderen Unterlagen;
- c) Fälle von nicht durch WEISS durchgeführter Installation, Errichtung, Veränderung, Inbetriebnahme oder Vor-Inbetriebnahme,
- d) nicht reproduzierbare Softwarefehler,
- e) Mängel, die die Nutzung der jeweiligen Lieferungen nicht erheblich beeinträchtigen.

- 9.3 Der Kunde prüft die Lieferungen bei Zustellung umgehend und hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich gegenüber WEISS zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln ausgeschlossen.

Auf diese schriftliche Rüge hin wird WEISS einen Mangel beseitigen, indem WEISS nach eigener Wahl entweder nachbessert, neu liefert oder neu erbringt. WEISS muss angemessene Zeit und Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels gewährt werden. Für diesen Zweck gewährt der Kunde WEISS auf eigene Kosten Zugang zu den fehlerhaften Lieferungen, führt notwendige De- und/oder Remontage auf eigene Kosten durch und gewährt Zugriff auf Betriebs- und Wartungsdaten. "De- und/oder Remontage " beinhaltet auch das Anbringen und Entfernen des Vertragsgegenstands. Nach Anforderung von WEISS, stellt der Kunde sicher, dass das Eigentum an dem ersetzten mangelhaften Teil auf WEISS übergeht.

- 9.4 Sofern nicht anderweitig vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate. Sie beginnt zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Die Verjährungsfrist für nacherfüllte Teile der Lieferungen beträgt sechs Monate ab dem Datum der Nacherfüllung, wenn die ursprüngliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche vorher abläuft. In jedem Fall endet jegliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche für nacherfüllte Teile der Lieferungen spätestens 24 Monate nach dem Beginn der Verjährungsfrist für die ursprünglich erbrachten Lieferungen.

- 9.5 Wenn WEISS Nacherfüllungsmaßnahmen durchführt und letztendlich nicht festgestellt wird, dass ein Mangel vorlag, sind Aufwendungen für diese Maßnahmen einschließlich Fehlerdiagnosen vom Kunden zu erstatten.

- 9.6 Soweit nicht ausdrücklich in dieser Ziffer 9 geregelt, ist jegliche weitere Haftung von WEISS sowie Rechte und Ansprüche des Kunden bei Mängeln der Lieferungen und Leistungen ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

- 10.1 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von WEISS erbrachte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, nimmt WEISS vorbehaltlich folgender Regelungen dieser Ziffer 10 nach eigener Wahl und auf eigene Kosten eine der folgenden Handlungen vor:

- a) entweder ein Nutzungsrecht für die betroffenen Lieferungen zu erwirken,
- b) Lieferungen so zu verändern, dass sie das jeweilige Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder
- c) die rechtsverletzenden Teile der Lieferungen auszutauschen.

Ist WEISS der Ansicht, dass keine der vorgenannten Handlungen mit angemessenem Aufwand möglich ist, nimmt WEISS den betreffenden Teil der Lieferungen zurück und erstattet den Preis für diesen Teil.

- 10.2 Die vorstehend genannten Verpflichtungen von WEISS bestehen nur, soweit der Kunde:

- a) WEISS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und WEISS Kopien aller Informationen, Mitteilungen, Dokumente und sonstiger Maßnahmen bzgl. der behaupteten Schutzrechtsverletzung bereitstellt,

- b) eine Verletzung nicht anerkennt, WEISS ausreichend bevollmächtigt, angemessen informiert und ordnungsgemäß bei der Verteidigung mitwirkt, und
- c) WEISS alle Abwehrmaßnahmen (einschließlich der Auswahl eines Rechtsanwalts) und Vergleichsverhandlungen vorbehält.

Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferungen oder eines maßgeblichen Teils derselben ein, ist er verpflichtet, den Dritten schriftlich darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Schutzrechten verbunden ist.

- 10.3 Jegliche Ansprüche und Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Der Kunde ist insbesondere verantwortlich soweit die Verletzung von Schutzrechten basiert auf (i) spezielle Vorgaben des Kunden, (ii) einen Einsatz der Lieferungen für einen Zweck oder auf eine Weise, die für WEISS nicht vorhersehbar war, (iii) eine Veränderung der Lieferungen durch den Kunden oder (iv) die Nutzung der Lieferungen zusammen mit sonstiger Ausrüstung.
- 10.4 Diese Ziffer 10 regelt abschließend die gesamte Haftung von WEISS für die Verletzung von Schutzrechten Dritter und sonstige Rechtsmängel. Weitergehende und andere Ansprüche oder Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

11. Haftung

Soweit die Haftung von WEISS in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt ist, regelt Ziffer 11 abschließend die Haftung von WEISS für alle Schäden, Kosten und Aufwendungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aller pauschalierten Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sowie Freistellungsverpflichtungen.

- 11.1 Für Personenschäden und in Fällen des Vorsatzes haftet WEISS nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Die Gesamthaftung von WEISS aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist wie folgt begrenzt:

20% des Vertragspreises pro Schadensereignis und insgesamt über alle Schadensereignisse auf 100 % des Vertragspreises. Weitergehende Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. WEISS haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder entgangene Einnahmen, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung oder Nutzungsausfall, Kapitalkosten, Zinsverlust, Informations- und/oder Datenverlust, für aus Verträgen zwischen dem Kunden und Dritten entstehende Ansprüche oder für sonstige Vermögens- oder Folgeschäden.

- 11.3 Die in diesem Vertrag festgelegten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten verbundener Unternehmen, Subunternehmer, Mitarbeiter, Vertreter von WEISS oder sonstiger für WEISS handelnder Personen.
- 11.4 Jegliche Haftung von WEISS nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche für die Lieferungen.

12. Abtretung und Unterbeauftragung

- 12.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen, es sei denn, es liegt die vorherige schriftliche Zustimmung von WEISS vor.
- 12.2 WEISS darf den Vertrag oder Teile davon einschließlich der darin geregelten Rechte und Pflichten auf verbundene Unternehmen von WEISS übertragen.

- 12.3 WEISS ist außerdem berechtigt, den Vertrag im Fall eines Verkaufs oder eines anderweitigen Betriebsübergangs oder Teilbetriebsübergangs des betroffenen Geschäftsteils von WEISS auf einen Dritten ganz oder teilweise an einen Dritten abzutreten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Die von den Parteien einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten oder andere Informationen, („Vertrauliche **Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern oder potenziellen Subunternehmen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrunde liegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Die die Vertraulichen Informationen empfangende Partei haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch ihre Mitarbeiter oder einen Dritten.
- 13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die
- a) allgemein bekannt sind oder später ohne, dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
 - b) der empfangenden Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
 - c) von der empfangenden Partei selbständig entwickelt werden,
 - d) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
 - e) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei die empfangende Partei der offenlegenden Partei dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).
- 13.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

14. Aussetzung vertraglicher Pflichten

- 14.1 WEISS ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, wenn (i) der Kunde mit einer Zahlung oder der Bereitstellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 30 Tagen in Verzug ist, (ii) der Kunde diejenigen seiner Verpflichtungen nicht erfüllt, die nötig sind, damit WEISS die Lieferungen vornehmen kann, oder (iii) der Kunde seine Vertragspflichten anderweitig wesentlich verletzt hat.
- 14.2 Wenn WEISS seine vertraglichen Verpflichtungen nach Ziffer 14 1 aussetzt oder wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit WEISS aussetzt, sind alle bereits zugestellten Teile der Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde erstattet WEISS außerdem alle in Folge dieser Aussetzung der vertraglichen Pflichten entstandenen angemessenen Kosten und Ausgaben (z.B. Zahlungen an Subunternehmer, Kosten der Wartezeit, Personaldeaktivierung und -reaktivierung usw.). Vertragliche Termine werden für einen angemessenen Zeitraum verschoben, um die Auswirkungen der Aussetzung auszugleichen.

15. Kündigung

- 15.1 Jede Partei ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, wenn die andere Partei insolvent oder zahlungsunfähig wird, ein Konkursöffnungsbescheid gegen sie erlassen wird oder sie sich mit ihren Gläubigern vergleicht oder ihr Geschäft zugunsten ihrer Gläubiger unter einem Konkursverwalter, Treuhänder oder Geschäftsführer fortführt oder in Liquidation geht.

- 15.2 Sofern nicht in Ziffer 6.4 und Ziffer 15.1 etwas anderes vorgesehen ist, kann der Kunde den Vertrag nur unter den nachfolgend aufgeführten Umständen und jeweils mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich gegenüber WEISS kündigen:
- a) bei Verzug, wenn die maximale pauschalierte Verzugsentschädigung nach Ziffer 4.3 zu zahlen ist, WEISS eine zusätzliche, angemessene Nachfrist für die Lieferungen gewährt wurde und diese abgelaufen ist und WEISS innerhalb dieses Zeitraums keine Zusage gemacht hat, für den fortgesetzten Verzug weiteren pauschalierten Schadensersatz über die hierfür festgesetzte maximale Obergrenze hinaus zu zahlen, oder
 - b) bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch WEISS, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den Kunden behoben wurde.
- 15.3 Eine Kündigung durch den Kunden betrifft nicht den Anteil der Lieferungen, der bereits vor der Kündigung vertragsgemäß zugestellt oder geleistet wurde. Im Fall einer Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 15.2 bleibt der Kunde WEISS weiterhin zur Zahlung für alle bereits vor der Kündigung zugestellten Teile der Lieferungen verpflichtet. Der Kunde hat Anspruch auf Entschädigung für über den Vertragspreis hinaus entstandene angemessene Kosten, wenn er die Lieferungen von einem Dritten vornehmen lässt. Ziffer 11 gilt auch im Kündigungsfall. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen.
- 15.4 Unbeschadet weiterer Ansprüche und Rechte ist WEISS berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
- a) der Kunde unter die unmittelbare oder mittelbare Beherrschung durch einen Wettbewerber von WEISS gelangt oder
 - b) der Kunde eine wesentliche Vertragsverletzung begangen hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Mitteilung durch WEISS behoben hat oder mit einer Zahlung oder der Bestellung einer nach diesem Vertrag erforderlichen Zahlungssicherheit mit mehr als 60 Tagen in Verzug ist, oder
 - c) die Vertragspflichten für mehr als 60 Tage ausgesetzt wurden.

Im Fall einer solchen Kündigung des Vertrages durch WEISS hat WEISS Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten sowie Anspruch auf Ersatz von Schäden und vergeblichen Aufwendungen, die WEISS aufgrund der vorzeitigen Beendigung entstanden sind.

16. Streitbeilegung / Geltendes Recht

- 16.1 Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, so werden sich die Parteien bemühen, diese gütlich durch Vereinbarung beizulegen. Auf Verlangen einer Partei wird auf beiden Seiten ein Vertreter des höheren Managements an den Verhandlungen beteiligt. Jede Partei kann diese Bemühungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei für beendet erklären.
- 16.2 Der Vertrag und aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen schweizerischem materiellem Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich solcher hinsichtlich der Beendigung oder nachfolgender Änderungen dieses Vertrags, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) endgültig entschieden.

Bei Streitigkeiten mit einem Gesamtstreitwert (einschließlich Streitwert von Widerklagen) von € 1 Mio. oder mehr, finden die Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren der ICC

Schiedsgerichtsordnung keine Anwendung und das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Wenn das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern besteht, benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch die ICC. Die beiden Schiedsrichter benennen den dritten Schiedsrichter innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb dieser Frist auf den dritten Schiedsrichter einigen, wird der dritte Schiedsrichter durch die ICC ernannt.

Der Ort des Schiedsverfahrens ist der im Vertrag angegebene Ort der WEISS-Niederlassung. WEISS ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

Die Anordnung zur Vorlage von Dokumenten ist nur insoweit zulässig, als sich eine der Parteien in ihren Schriftsätzen explizit auf diese Dokumente beruft.

Die Konsolidierung von mehreren bei der ICC anhängigen Schiedsverfahren in ein Schiedsverfahren ist nur mit Zustimmung aller Parteien zulässig.

Auf Antrag einer Partei ordnet das Schiedsgericht an, dass der oder die Kläger/Widerkläger eine Sicherheitsleistung für die Prozesskosten und für andere Kosten, die der anderen Partei in Bezug auf die Klage/Widerklage anfallen, durch Bankgarantie oder auf jede andere Weise und zu den Bedingungen, die das Schiedsgericht für angemessen erachtet, zu erbringen hat.

Die vorgenannten Regelungen bedeuten keine Einschränkung des Rechts der Parteien, einstweiligen Rechtsschutz bei den zuständigen staatlichen Gerichten oder beim Schiedsgericht zu beantragen.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

- 17.1 Der Kunde hat bei Weitergabe der Lieferungen von WEISS (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von WEISS erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall sind bei Weitergabe der Lieferungen an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.
- 17.2 Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch WEISS erforderlich, werden Sie WEISS nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der Lieferungen von WEISS sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.
- 17.3 Der Kunde stellt WEISS von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber WEISS wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller WEISS in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

18. Verschiedenes

- 18.1 Die Vertragserfüllung durch WEISS steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 18.2 Sollte eine Regelung dieses Vertrages von einem zuständigen Gericht untersagt oder für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Regelung. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung, soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt,

was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss diesen Punkt bedacht hätten.

- 18.3 Nachträge, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag müssen in Form einer von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung erfolgen.
- 18.4 Ein Verzug oder Versäumnis einer der Parteien bei der Ausübung von gesetzlichen oder vertraglichen Rechten, Befugnissen oder Rechtsbehelfen berührt oder beeinträchtigt diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsbehelfe nicht und stellt diesbezüglich keinen Verzicht dar.
- 18.5 Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Versprechen, Garantien, Gewährleistungen, Zusicherungen und Absprachen zwischen ihnen in Bezug auf seinen Gegenstand. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieses Vertrages nicht auf Erklärungen, Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen (seien sie gutgläubig oder fahrlässig abgegeben worden) beruft, die nicht in diesem Vertrag niedergelegt sind, und dass ihr diesbezüglich keine Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Jede Partei stimmt zu, dass sich aus einer gutgläubigen oder fahrlässigen Falschdarstellung in Bezug auf eine Aussage in diesem Vertrag keinerlei Ansprüche für sie ergeben.
- 18.6 Dieser Vertrag ist in deutscher Sprache aufgesetzt. Sollte dieser Vertrag in eine andere Sprache übersetzt werden, so bleibt die deutsche Fassung in jedem Fall die maßgebende.